

**Mieterbeirat**  
**Änderung der Mieterbeiratssatzung und der**  
**Geschäftsordnung**  
**Änderung der Vergütungsregelungen**  
**Antrag Nr. 1/2016 des Mieterbeirates**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05619**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 03.05.2016 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Das Sozialreferat unterstützt den Antrag des Mieterbeirates, die Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen der anderen vergleichbaren Beiräte anzupassen.

**1. Ausgangslage**

Der Mieterbeirat der Landeshauptstadt München trägt seit 1992 mit seiner Arbeit ganz wesentlich dazu bei, dass die Rechte von Mieterinnen und Mietern in unserer Stadt so weit wie möglich gewahrt oder verbessert werden. Durch Beratungsleistungen und regelmäßige Informationen bietet er eine wichtige Stütze für viele Mieterinnen und Mieter. Er setzt sich insbesondere für die Erhaltung preiswerten Wohnraums ein. Er soll darüber hinaus die Interessen der Mieterschaft gegenüber dem Stadtrat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit vertreten und den Erfahrungsaustausch auch der Mieterinitiativen untereinander sicherstellen. Das Gremium pflegt mit allen in der Wohnungspolitik tätigen Institutionen, Organisationen und Behörden Kontakt. Es arbeitet überparteilich und setzt sich aus bis zu 25 stimmberechtigten sowie fünf beratenden Mitgliedern zusammen.

Der Mieterbeirat der Landeshauptstadt München hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2016 einstimmig den anliegenden Antrag Nr. 1/2016 (Anlage 1) gestellt. Mit dem Antrag fordert der Mieterbeirat, dass seine Sitzungsgelder ab dem 01.01.2016 auf 35,00 € pro Sitzung (für die bzw. den Vorsitzenden 70,00 € pro Sitzung) sowohl für die öffentlichen als auch die internen Sitzungen angepasst und an die jeweils gültige Bezirksausschussregelung (§ 18 Abs. 1 BezirksausschussS) gebunden werden.

Zudem soll der Vorstand ab dem 01.01.2016 eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten (die/der Vorsitzende 650,00 €, die Stellvertretungen je 226,00 €). Künftige Erhöhungen dieser Aufwandsentschädigungen sollen ebenfalls analog zur Bezirksausschussregelung (§ 18 Abs. 9 BezirksausschussS) vorgenommen werden. In die Geschäftsordnung sollen die vier internen, nichtöffentlichen Vorbereitungssitzungen mitaufgenommen werden.

Mit seinem Antrag begehrt der Mieterbeirat eine Vergütungsregelung, die mit denen der anderen städtischen Beiräte vergleichbar ist (siehe Tabelle in Anlage 1). Im Rahmen der derzeit noch geltenden Sachkostenregelung in § 7 Abs. 2 letzter Spiegelstrich Mieterbeiratssatzung erhält seit 2009 jedes anwesende Mitglied lediglich für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 26,- €. Die/der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag. Die Sitzungsgelder des Mieterbeirates orientieren sich an der früheren Höhe der Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der Unterausschüsse der Bezirksausschüsse.

In den bisherigen Sachkosten in Höhe von jährlich 8.000,- € sind Sitzungsgelder in Höhe von maximal 2.704,- € enthalten. Die verbleibenden Sachkosten beziffern sich somit auf 5.296,- €.

Der alte Sachkostenansatz stellt sich wie folgt dar:

<b>Budget Mieterbeirat alt</b>		pro Sitzung	im Jahr	
Sitzungsgelder	öffentliche Sitzungen (4)	1 Vorsitzende/r à 52,00 €	52.00 €	208.00 €
		24 Mitglieder à 26,00 €	624.00 €	2,496.00 €
	interne Sitzungen (4)	1 Vorsitzende/r à 0,00€	0.00 €	0.00 €
		24 Mitglieder à 0,00 €	0.00 €	0.00 €
Vorstand des Mieterbeirats (monatliche Aufwandsentschädigung)		1 Vorsitzende/r à 0,00 €		0.00 €
		2 Stellvertretungen à 0,00 €		0.00 €
Sachkosten	(8.000,- € abzüglich Sitzungsgeldern)			5,296.00 €
			Gesamt	8,000.00 €

Der neue Sachkostenansatz stellt sich wie folgt dar:

<b>Budget Mieterbeirat neu</b>			pro Sitzung	im Jahr
Sitzungsgelder	öffentliche Sitzungen (4)	1 Vorsitzende/r à 70,00 €	70.00 €	280.00 €
		24 Mitglieder à 35,00 €	840.00 €	3,360.00 €
	interne Sitzungen (4)	1 Vorsitzende/r à 70,00 €	70.00 €	280.00 €
		24 Mitglieder à 35,00 €	840.00 €	3,360.00 €
Vorstand des Mieterbeirats (monatliche Aufwandsentschädigung)		1 Vorsitzende/r à 650,00 €		7,800.00 €
		2 Stellvertretungen à 226,00 €		5,424.00 €
Sachkosten	(wie bisher abzüglich Sitzungsgeldern)			5,296.00 €
			Gesamt	25,800.00 €

Die Sachkosten wurden in den vergangenen Jahren nicht voll ausgeschöpft und werden je nach Bedarf abgerechnet. Um eine sinnvolle Darstellung in der Satzung sicherzustellen schlägt das Sozialreferat vor, die Gesamtkosten zu runden und pro Jahr mit 26.000,- € zu veranschlagen.

Der Wunsch des Mieterbeirates, nach inzwischen sechs Jahren ohne Erhöhung die Sitzungsgelder anzuheben, ist nachvollziehbar und wird vom Sozialreferat unterstützt. Die Anpassung macht eine Änderung der Mieterbeiratssatzung und der Geschäftsordnung erforderlich.

## **2. Änderung von § 7 Mieterbeiratssatzung (Sachkosten) und Geschäftsordnung des Mieterbeirates**

### **2.1. Änderung der Mieterbeiratssatzung**

#### **2.1.1 Aktueller Wortlaut des § 7 Mieterbeiratssatzung**

Die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 20.02.1992 (MüABl. S. 41, zuletzt geändert am 02.06.2009, MüABl. S. 171) hat im interessierenden Abschnitt aktuell folgenden Wortlaut:

„§ 7 Personal- und Sachkosten:

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Mieterbeirat Personalkosten bis zur jeweiligen Höchstgrenze für die Beschäftigung einer bzw. eines geringfügig tätigen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters und Sachkosten bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 8.000,- Euro durch die Landeshauptstadt München erstattet.

(2) Aus der Pauschale können insbesondere folgende Kosten gedeckt werden:

- Verwaltungskosten, soweit diese nicht in der Mieterbeiratsgeschäftsstelle anfallen (z.B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porto)
- Fahrtkosten
- Repräsentationsaufwendungen
- Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z.B. Ehrungen, Trauerfälle)
- Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z.B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.)
- Druckkosten (z.B. Informationsmaterial)
- Für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates erhält jedes anwesende Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 26,-- Euro. Die bzw. der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

(3) Vom Amt für Wohnen und Migration werden für die gemäß Abs. 1 zu erstattenden Sachkosten nach Bedarf Teilbeträge auf das Konto des Mieterbeirates überwiesen. Sobald die jeweiligen Mittel aufgebraucht sind und der Mieterbeirat hierfür an Hand von Belegten Rechnung gelegt hat, werden nach Prüfung dieser Unterlagen weitere festzulegende Teilbeträge überwiesen. Die abschließende Rechnungslegung durch die bzw. den Mieterbeiratsvorsitzende(n) für die Ausgaben des vorausgegangenen Haushaltsjahres erfolgt gegenüber dem Sozialreferat - Amt für Wohnen und Migration - bis spätestens zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres.

(4) Über die Verwendung von Einzelausgaben aus der Pauschale in Höhe von unter 300,- Euro entscheidet die bzw. der Mieterbeiratsvorsitzende, über 300,-- Euro entscheidet die bzw. der Mieterbeiratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Mieterbeiratsgremium.“

### **2.1.2 Neuer Wortlaut des § 7 Mieterbeiratssatzung**

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 1 wird die Zahl „8.000,--“ durch die Zahl „26.000,--“ ersetzt.

(2) Abs. 2 (letzter Spiegelstrich) erhält folgende Fassung:

- „Für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates und den vier nichtöffentlichen vorbereitenden Sitzungen erhält jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 35,-- €. Die/der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag. Die Sitzungsgelder des Mieterbeirates orientieren sich an den diesbezüglichen Aufwandsentschädigungen der Unterausschussmitglieder der Bezirksausschüsse.  
Neben den Sitzungsgeldern erhält die bzw. der Vorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,-- €, die Stellvertretungen erhalten monatlich je 226,-- €. Darin sind sämtliche Aufwendungen (wie z. B. Fahrtkosten) pauschal mit abgegolten.

Die künftigen Erhöhungen dieser Aufwandsentschädigungen richten sich entsprechend nach der Regelung für die Anpassung von Aufwandsentschädigungen in § 18 Abs. 9 der Bezirksausschusssatzung.

## **2.2 Änderung der Geschäftsordnung des Mieterbeirates**

Der Mieterbeirat gab sich aufgrund des § 6 Abs. 1 der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 20. Februar 1992 (MüAbl. S. 41) eine Geschäftsordnung. Da der Mieterbeirat auch seine internen Sitzungen künftig regeln möchte, bedarf es entsprechender Änderungen in §§ 1 und 22 der Geschäftsordnung durch den Mieterbeirat selbst.

### **2.2.1 Aktueller Wortlaut der Geschäftsordnung**

#### **2.2.1.1 § 1 Geschäftsordnung**

In § 1 der Geschäftsordnung (Zusammensetzung und Zahl der Sitzungen) ist derzeit Folgendes geregelt:

„(1) Die öffentliche Vollversammlung der Mitglieder des Mieterbeirates tritt jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammen.

(2) Verlangen mehr als ein Viertel der Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Ansetzung einer außerordentlichen Sitzung, so ist hierzu binnen einer Woche gemäß § 4 zu laden und die Sitzung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Verlangens abzuhalten.“

#### **2.2.1.2 § 22 Geschäftsordnung**

In § 22 Geschäftsordnung (Teilnahme an den Sitzungen) ist derzeit Folgendes geregelt:

„(1) Die stimmberechtigten Mieterbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Mieterbeirates teilzunehmen. Sie haben die ihnen nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Mieterbeirates obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Ist es einem Mitglied des Mieterbeirates nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe der Hinderungsgründe der vorsitzenden Person rechtzeitig mitzuteilen.“

Um diese Verpflichtung, die ursprünglich für die Teilnahme an den vier öffentlichen jährlichen Vollversammlungen eingeführt wurde, nicht mit der Teilnahme an den internen Sitzungen zu verwechseln, ist eine Klarstellung erforderlich.

### **2.2.2 Neuer Wortlaut der Geschäftsordnung**

#### **2.2.2.1 § 1 Geschäftsordnung**

In § 1 Der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Vorbereitung der öffentlichen Vollversammlungen finden vier interne, nichtöffentliche Sitzungen statt.“

### 2.2.2.2 § 22 Geschäftsordnung

§ 22 erhält folgende Neufassung:

„§ 22 (Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung)

(1) Die stimmberechtigten Mieterbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung des Mieterbeirates teilzunehmen. Sie haben die ihnen nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Mieterbeirates obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Ist es einem Mitglied des Mieterbeirates nicht möglich, an einer Sitzung der Vollversammlung des Mieterbeirates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe der Hinderungsgründe der vorsitzenden Person rechtzeitig mitzuteilen.“

Der Mieterbeirat wird in einer Vollversammlung über den konkreten Wortlaut der Ergänzungen bzw. Änderungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

## 3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	18.000,-- ab 2016		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	18.000,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services

„Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

### **3.2 Nutzen**

Durch die neue Vergütungsregelung ist eine Gleichbehandlung mit den anderen Beiräten hergestellt. Zudem ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Der Mieterbeirat vertritt die Interessen der Münchner Mieterinnen und Mieter gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit und pflegt dabei mit allen in der Wohnungspolitik tätigen Institutionen, Organisationen, Mieterinitiativen und Behörden Kontakte.

Da alle 25 stimmberechtigten Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, ist es unerlässlich, dass ein finanzieller Ausgleich und damit ein Anreiz geschaffen wird, in diesem Gremium mitzuarbeiten.

### **3.3 Finanzierung**

Das jährliche Sachkostenbudget des Mieterbeirates erhöht sich ab 2016 dauerhaft auf 26.000 €. Die Finanzierung der zusätzlich benötigten Sachmittel i.H.v. 18.000 € kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli 2016 im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung einmalig in den Nachtragshaushaltsplan 2016 sowie dauerhaft in den Haushaltsplan 2017 ff. aufgenommen werden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Dieser Beschluss ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung abgestimmt.

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Die Stadtkämmerei nimmt die Vorlage zur Kenntnis möchte jedoch darauf hinweisen, dass es sich bei der beantragten Budgetausweitung um eine Verdreifachung des bisherigen Budgetvolumens handelt. Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung.“

Das Sozialreferat führt hierzu aus:

Erstmals seit 2009 erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Mieterbeirates - und zwar lediglich für die vier öffentlichen Vollversammlungen - überhaupt Sitzungsgelder. Wie aus der tabellarischen Darstellung im beigefügten Antrag des Mieterbeirates (Anlage 1) hervorgeht, werden von ihm lediglich Vergütungsregelungen gefordert, die auch bei den anderen städtischen Beiräten üblich sind.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Direktorium - Rechtsabteilung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 empfiehlt der Fachausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 18.000 € im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 bzw. dauerhaft im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 ff. bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Produkt 60 4.1.1.3; Kostenstelle 20340050; Sachkonto 639100; Finanzposition 4030.400.0000.8).

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2016 auf 26.000 €, der Erhöhungsbetrag von 18.000 € ist zahlungswirksam.

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München gemäß Anlage wird beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/11**  
**an die Stadtkämmerei, HA II/12**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An die Vorsitzenden und die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 - 25**

**An das Direktorium, HA II-BA**  
**An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**  
**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
**An den Ausländerbeirat**  
**An den Behindertenbeirat**  
**An den Seniorenbeirat**  
**An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München**  
**An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)**

z. K.

Am

I. A.